

T&I MANDANTENINFORMATION 178

(Juni 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie über Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de. Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer!

Die Partner und Mitarbeiter

der

Turnbull & Irrgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

AKTUELLES

1. Neuregelung des Kirchensteuerabzugsverfahrens
2. Lohnsteuer – Zuzahlungen zum Firmenwagen
3. Umsatzsteuer – Umkehr der Schuldnerschaft bei Bauleistungen
4. Schuldzinsen nach Veräußerungen von Vermietungsobjekten
5. Steuerliche Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen
6. Reisekostenrecht ab 2014: Gestaltungsmittel „Erste Tätigkeitsstätte“
7. Wichtige Steuertermine

T&I IST WIEDER „TOP- STEUERBERATER“

Wir sind in diesem Jahr zum fünften Mal nach einer für die Zeitschrift FOCUS-MONEY durchgeführten Studie (Ausgabe 15/2014 vom 2. April 2014) als „Top-Steuerberater“ unter den großen Kanzleien ausgezeichnet worden.

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DR. WERNER IRRGANG Rechtsanwalt · Steuerberater · Vereidigter Buchprüfer
DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-AGR. ING. JÖRN DIEKOW Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Hauptniederlassung: Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg · Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 · Email post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Große Straße 21 · 22926 Ahrensburg · Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 · Email post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Zehdenicker Straße 25 · 10119 Berlin · Telefon 030 - 921049-40 · Telefax 030 - 690889-49 · Email post.berlin@turnbullirrgang.de
Internet: www.turnbullirrgang.de

1. Neuregelung des Kirchensteuerabzugsverfahrens

Ab dem 1. Januar 2015 wird das Verfahren für den Abzug von Kirchensteuer auf Kapitalerträge automatisiert. Neben Kreditinstituten und Versicherungen sind auch **Kapitalgesellschaften** und Genossenschaften, die Ausschüttungen an natürliche Personen leisten, gesetzlich verpflichtet, jährlich die für den automatisierten Kirchensteuerabzug notwendigen Daten beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen und im Ausschüttungsfall den Kirchensteuerabzug vorzunehmen.

Diese sog. **Regelabfrage** muss zwingend jedes Jahr im Zeitraum vom **1. September bis 31. Oktober** – erstmals **2014** – durchgeführt werden. Neben der Regelabfrage sind bei „Neukunden“ oder auf Wunsch sog. Anlassabfragen vorgesehen.

Vorab müssen die betroffenen Gesellschaften – ebenfalls jährlich – Ihre Gesellschafter über diese Abfrage informieren und auf das bestehende Widerspruchsrecht zur Datenabfrage hinweisen. Sofern die Gesellschafter ihre Konfession nicht preisgeben möchten, haben sie die Möglichkeit, gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern der Weitergabe ihrer Information zur Religionszugehörigkeit mit einer Vorlauffrist von zwei Monaten (regelmäßig zum 30. Juni) vor der Datenabfrage zu widersprechen.

Wird bei Kirchenzugehörigkeit von dem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht, sind die Kapitalerträge im Rahmen der Veranlagung des Gesellschafters für kirchensteuerliche Zwecke zu erfassen.

Unabhängig davon, ob eine Ausschüttung in 2015 geplant ist oder nicht, empfehlen wir den betroffenen Gesellschaften folgende weitere Vorgehensweise:

- (1) Informieren Sie Ihre Gesellschafter.
- (2) Tragen Sie die nötigen Gesellschafterdaten zusammen.
- (3) Schaffen Sie die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Datenabfrage.

Detaillierte Information zur Datenabfrage/Registrierung beim Bundeszentralamt für Steuern sowie ein Musteranschreiben zur Benachrichtigung der Gesellschafter haben wir unserer Mandanteninformation als Anlage beigelegt.

2. Lohnsteuer - Zuzahlungen zum Firmenwagen

Arbeitnehmer haben für die private Nutzung eines zur Verfügung gestellten Dienstwagens einen sog. geldwerten Vorteil als Arbeitslohn zu versteuern.

Vom Arbeitnehmer für die außerdienstliche Nutzung des Fahrzeugs gezahlte sog. **pauschale Nutzungsentgelte** mindern den geldwerten Vorteil; dies gilt unabhängig davon, ob der Nutzungsvorteil nach der pauschalen 1 % - Regelung oder nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt wird.

Zu in der Praxis oftmals aufgetretenen Fragen hat die Finanzverwaltung in einem Schreiben nunmehr Stellung genommen:

Ein den geldwerten Nutzungsvorteil minderndes pauschales Nutzungsentgelt muss arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Grundlage vereinbart sein und nicht die Weiterbelastung einzelner Kfz-Kosten zum Gegenstand haben. Danach liegt ein pauschales Nutzungsentgelt vor, wenn

- ein nutzungsunabhängiger pauschaler Betrag (z. B. Monatspauschale),
- ein an den gefahrenen Kilometern ausgerichteter Betrag (z. B. Kilometerpauschale), oder
- ein Betrag in Höhe der Leasingraten des Kfz

zur Zahlung durch den Arbeitnehmer vereinbart wird. Wie der Arbeitgeber das pauschale Nutzungsentgelt ermittelt hat, ist nach Auffassung der Finanzverwaltung unerheblich.

Bei der teilweisen oder vollständigen Übernahme einzelner Kfz-Kosten, wie z.B. Treibstoffkosten, Versicherungen etc.) liegen dagegen keine pauschalen Nutzungsentgelte des Arbeitnehmers vor; dies gilt auch für einzelne Kfz-Kosten, die nach Verauslagung durch den Arbeitgeber später an den Arbeitnehmer weiterbelastet werden oder nach Zahlung pauschaler Abschläge des Arbeitnehmers zu einem späteren Zeitpunkt vom Arbeitgeber abgerechnet werden.

Hinweis: Zur Vermeidung etwaiger lohnsteuerlicher Nachteile sollten bestehende Arbeitsverträge unbedingt an die aktuelle Verwaltungsmeinung angepasst werden.

Im Übrigen können neben den (Zu-)Zahlungen auf die laufenden Kfz-Kosten auch Zuschüsse des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten im Zahlungsjahr auf den privaten Nutzungswert an-

gerechnet werden. Nach der Anrechnung ggf. verbleibende Zuschüsse mindern den geldwerten Vorteil des nachfolgenden Jahres.

3. Umsatzsteuer - Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

Bei bestimmten Bauleistungen schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, wenn er seinerseits Bauleistungen erbringt. Für Bauträger hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass sie grundsätzlich nicht als Steuerschuldner in Betracht kommen, weil sie keine Bauleistung im Sinne der Vorschrift erbringen, sondern bebaute Grundstücke liefern.

Die Grundsätze des Urteils hat die Finanzverwaltung nunmehr bestätigt und verfügt, dass diese in allen offenen Fällen anzuwenden sind.

Darüber hinaus hat die Finanzverwaltung **neue Grundsätze** hinsichtlich der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen aufgestellt: Danach kommt es grundsätzlich nur noch dann zu einem Wechsel der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger (sog. Steuerabwälzung), wenn Bauleistungen eines (Sub-)Unternehmers in die Bauleistungen eines anderen Unternehmers einfließen.

Hinweis: Sofern die neuen Grundsätze zu einer geänderten Steuerschuldnerschaft führen sollten, bestehen für vor dem 15. Februar 2014 erbrachte Bauleistungen/Teilleistungen steuerliche Risiken für den leistenden Unternehmer.

Ergänzende Ausführungen zu diesem steuerlichen Spezialthema sowie Hinweise zur zeitlichen Anwendung der Neuregelungen haben wir für Sie gesondert aufbereitet und der Anlage zu dieser Mandanteninformation beigelegt. Im konkreten Fall sollte um Beratung nachgefragt werden, um mögliche Steuernachteile zu vermeiden.

4. Schuldzinsen nach Veräußerungen von Vermietungsobjekten

Reicht ein bei Veräußerung eines Vermietungsobjektes erzielter Erlös nicht aus, die für den Erwerb der Immobilie aufgenommenen Darlehen vollständig zu tilgen, sind nach der Veräußerung anfallende Schuldzinsen abzugsfähig, sofern der Immobilienverkauf **innerhalb** der zehnjährigen Spekulationsfrist erfolgt. Insoweit sind sich Rechtsprechung und Finanzverwaltung einig.

Für Fälle **außerhalb** der Spekulationsfrist – d. h. bei Veräußerungen nach Ablauf von zehn Jahren nach der Anschaffung der Immobilie – lässt die

Finanzverwaltung den nachlaufenden Zinsaufwand nicht zum Abzug zu. Diese profiskalische Auffassung wurde vom Bundesfinanzhof in einem jüngst erlassenen Urteil nicht bestätigt; dieser ließ zu Gunsten des ehemaligen Vermieters die nach der Veräußerung angefallenen Schuldzinsen vollumfänglich zum Abzug zu.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat sich zu diesem für die Steuerpflichtigen positiven Urteil noch nicht geäußert.

5. Steuerliche Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen

Während das Zivilrecht den Kapitalgesellschaften weitestgehend freie Hand bei der Gewinnverteilung lässt, wird diese von der Finanzverwaltung seit jeher kritisch beäugt.

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 1999 entschieden, dass von den Beteiligungsverhältnissen abweichende sog. inkongruente Gewinnausschüttungen steuerlich anzuerkennen sind, sofern diese zivilrechtlich wirksam vereinbart sind; dies gelte selbst dann, wenn hierfür ausschließlich steuerliche Gründe vorliegen. Dieses günstige Urteil wurde von der Finanzverwaltung anschließend mit einem Nichtanwendungserlass belegt und verfügt, dass inkongruente Gewinnausschüttungen steuerlich nur anerkannt werden können, sofern diese aufgrund wirtschaftlich beachtlicher Gesellschafterleistungen, wie z. B. der unentgeltlichen Geschäftsführung des begünstigten Gesellschafters gerechtfertigt sind.

Nachdem der Bundesfinanzhof im Jahr 2012 seine Rechtsauffassung zur grundsätzlichen Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen bestätigt hatte, vertritt nun auch die Finanzverwaltung eine etwas weichere Auffassung. Nach einem aktuellen Schreiben sollen inkongruente Gewinnverteilungsabreden nunmehr anerkannt werden, sofern diese zivilrechtlich wirksam bestimmt sind und der Vereinbarung kein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten zugrunde liegt:

Voraussetzung einer **zivilrechtlich wirksamen inkongruenten Gewinnverteilungsabrede** soll bei einer GmbH entweder die Vereinbarung eines abweichenden Gewinnverteilungsschlüssels in der Satzung oder einer satzungsmäßigen Öffnungsklausel sein, auf deren Grundlage die Gesellschafter einstimmig oder mit Zustimmung des benachteiligten Gesellschafters jährlich über die abweichende Gewinnverteilung beschließen.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist von einem **Missbrauch** rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten nicht auszugehen, wenn für die vom Beteiligungsverhältnis abweichende Gewinnverteilung beachtliche wirtschaftlich vernünftige außersteuerliche Gründe nachgewiesen werden können. Konkrete Beispiele hierfür werden nicht genannt. Wiederholte Änderungen oder nur kurzzeitige Geltungsdauern der Gewinnverteilungsabrede sollen allerdings Indiz einer unangemessenen Gestaltung sein.

Hinweise: Inkongruente Gewinnausschüttungen werden auch in Zukunft von der Finanzverwaltung kritisch beäugt werden; dies gilt insbesondere, wenn auch steuerliche Vorteile, z.B. durch die Nutzbarmachung von Verlustvorträgen eines Gesellschafters entstehen. Entsprechende Gestaltungen sollten daher auf gut begründbare Fälle beschränkt bleiben. In Zweifelsfällen könnte – auch zur Vermeidung einer ggf. zusätzlichen schenkungsteuerlichen Problematik – die Einholung einer verbindlichen Auskunft sinnvoll sein.

**6. Reisekostenrecht ab 2014:
Gestaltungsmittel „Erste Tätigkeitsstätte“**

Als ein zentraler Punkt innerhalb der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts wurde die regelmäßige Arbeitsstätte durch den Begriff der „**Ersten Tätigkeitsstätte**“ ersetzt (zu Einzelheiten verweisen wir auf unsere Mandanteninformation Nr. 175 – auch nachzulesen unter www.turnbullirrgang.de). Die Annahme einer ersten Tätigkeitsstätte setzt voraus, dass der Arbeitnehmer einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung seines Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten dauerhaft zugeordnet worden ist; in der Regel durch dienst- oder arbeitsrechtli-

che Festlegungen sowie entsprechende Absprachen oder Weisungen. Ohne das Vorliegen einer ortsfesten Einrichtung kann eine erste Tätigkeitsstätte nicht begründet werden. Sind mehrere ortsfeste Einrichtungen vorhanden, kann der Arbeitgeber eine erste Tätigkeitsstätte bestimmen.

Sofern der Arbeitgeber von der Möglichkeit Gebrauch macht, eine bestimmte ortsfeste Tätigkeitsstätte, z. B. eine Filiale, als erste Tätigkeitsstätte festzulegen, folgt das Steuerrecht dieser Entscheidung in der Regel. Es ist nicht erforderlich, dass die Tätigkeit dort ausschließlich oder überwiegend ausgeübt wird. Allerdings sollte zumindest ein gewisser Anteil der Tätigkeiten in dieser Einrichtung erfolgen (Hilfs- oder Nebentätigkeiten reichen aus). Eine Zuordnung ausschließlich aus tarifrechtlichen, mitbestimmungsrechtlichen oder sonstigen organisatorischen Gründen, wenn dort keinerlei Tätigkeiten ausgeübt werden, reicht nicht als Zuordnung im steuerlichen Sinne.

Da diese Festlegung weitreichende Konsequenzen hat, z.B. für die Frage, wann und inwieweit Reisekosten abgerechnet werden können und ob bzw. welche Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb zu berücksichtigen sind, kommt einer guten Dokumentation eine hohe Bedeutung zu.

Hinweis: Die Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte bietet steuerlichen Gestaltungsspielraum. Allerdings sollte bei der Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte unbedingt darauf geachtet werden, die Grenzen zum Gestaltungsmissbrauch nicht zu überschreiten. Vereinbarungen sollten daher insbesondere bei Gesellschafter-Geschäftsführern, angestellten Ehegatten oder sonstigen tätigen Familienangehörigen dem Fremdvergleich standhalten.

7. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist ¹

	Juli 14	August 14	September 14
Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	-	-	10./15.¹
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler	10./14.¹	11./14.¹	10./15.¹
- Quartalszahler	10./14.¹		-
Gewerbe-, Grundsteuer	-	15./18.¹	-
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 18. Juni 2014)

www.turnbullirrgang.de